BVGer D-1485/2008 vom 5. Mai 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1485_2008

FR: TAF D-1485/2008 du 5 mai 2010

IT: TAF D-1485/2008 del 5 maggio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das AsylG durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-34 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert; auf ihre frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden ist einzutreten (Art. 6 AsylG und Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte

oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

Das BFM stützt in der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 29. Januar 2008 seine Ablehnung der Asylgesuche in erster Linie auf die Beurteilung, die Vorbringen der Beschwerdeführenden zu ihren Asylgründen seien nicht glaubhaft.

E. 4.1

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass sich jener Aspekt, welchen das Bundesamt bei der erstmaligen Prüfung der Asylgesuche der Beschwerdeführenden mit Verfügung vom 13. Mai 2004 primär zur Begründung der Unglaubhaftigkeit der Asylvorbringen herangezogen hatte, nach den im wieder aufgenommenen vorinstanzlichen Verfahren durchgeführten Abklärungen nunmehr als glaubhaft herausgestellt hat. Damals war vor allem moniert worden, das wie behauptet seit dem Jahr (...) bestehende Ausreiseverbot gegen den Beschwerdeführer sei frei erfunden. Zur Begründung hatte das Bundesamt bei jener Gelegenheit angeführt, es bestünden Hinweise darauf, dass sich der Beschwerdeführer im Jahr (...) zumindest zeitweise im Ausland aufgehalten habe, finde sich doch in seinem Militärdienstbuch für jenes Jahr kein Eintrag bezüglich einer Dispensation von der Dienstpflicht. Ausserdem sei der Beschwerdeführer am (...) von J._____ her kommend nach Jordanien eingereist. Diesbezüglich haben die auf Veranlassung des BFM durchgeführten erneuten Abklärungen der schweizerischen Botschaft in Jordanien (...) ergeben, dass weder der Umstand des fehlenden Eintrags im Militärdienstbuch noch der Ausreiseversuch nach J._____ dem behaupteten Ausreiseverbot entgegenstehen. Vielmehr geht aus den Stellungnahmen (...) hervor, dass die Eintragungen im Militärdienstbuch keine Aussagen über eine Landesabwesenheit zulassen. Zudem wird (...) bestätigt, dass dem Versuch des Beschwerdeführers, nach J._____ auszureisen, kein Erfolg beschieden war, sondern dass dieser durch die (...) Grenzbehörden angehalten und unverzüglich nach Jordanien zurückgewiesen worden sei, wo er (...) während mehrerer Tage inhaftiert und verhört worden sei.

E. 4.2

Der Vorinstanz ist demgegenüber insofern zu folgen, als auch nach erneuten Abklärungen im Heimatstaat der Beschwerdeführenden sowie - in Bezug auf deren Reiseweg in die Schweiz - (...) nach wie vor verschiedene Aspekte ihrer Asylvorbringen unklar sind. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Umstände ihrer Ausreise aus Jordanien in die Schweiz. Ferner ist auch zum heutigen Zeitpunkt nicht vollkommen nachvollziehbar, wie der Beschwerdeführer in den Besitz der im ersten beschwerdeinstanzlichen Verfahren eingereichten Kopien aus seinem Reisepass gelangt ist. Es ist insgesamt festzustellen, dass eine Reihe von Fragen, die im Urteil der ARK vom 6. Dezember 2006 aufgeworfen wurden (s. die dortigen E. 6.2 f.), auch nach erneuter Prüfung der Asylgesuche durch die Vorinstanz und trotz der dabei veranlassten Abklärungen nicht abschliessend beantwortet worden sind.

E. 4.3

Indessen erweist sich, dass den erwähnten Unklarheiten und teilweisen Widersprüchen im Hinblick auf die Beurteilung der massgeblichen Frage, ob die Beschwerdeführenden in Jordanien in asylrelevanter Weise gefährdet sind, im Ergebnis keine entscheidende Bedeutung zukommt.

E. 4.3.1

Zu berücksichtigen sind vielmehr zunächst jene Aussagen in den Berichten (...) der schweizerischen Botschaft, die tatsächlich als zentral erscheinen. Hervorzuheben ist dabei, dass aus dem vom 1. Mai 2007 datierenden Bericht (...) hervorgeht, dieser habe mit verschiedenen Stellen Rücksprache gehalten, wobei es sich ergeben habe, der Beschwerdeführer sei polizeilich gesucht, weil er ein Jihad-Kämpfer sowie Mitglied der terroristischen Gruppe K._____ sei. Unter anderem teilte [der Urheber des Berichts] ausserdem mit, gegen den Beschwerdeführer bestehe gestützt auf Art. 160 des jordanischen Strafgesetzes ein Haftbefehl wegen Mitgliedschaft bei einer terroristischen Gruppierung. Im Falle einer Rückkehr nach Jordanien werde man ihn verhaften, vor Gericht stellen und zu einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren verurteilen. Aus dem ergänzenden Bericht (...) vom 21. Juli 2007 geht ausserdem unter anderem hervor, der Beschwerdeführer habe sich im Jahr (...), zum Zeitpunkt der versuchten Ausreise nach J._____, unter strenger und fast ständiger Beobachtung des Geheimdiensts befunden, da er einmal gestanden habe, Mitglied einer illegalen Organisation zu sein. Er habe mit einer Verurteilung zu einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren zu rechnen, sollte er eine unter Art. 160-163 des jordanischen Strafgesetzbuchs aufgeführte Straftat begehen (genannt werden das Sammeln von Geld für eine illegale Organisation, die Teil-nahme an Versammlungen einer solchen Organisation sowie die Veröffentlichung von Presseartikeln).

E. 4.3.2

Des Weiteren ist noch einmal zu rekapitulieren, zu welchen Schlüssen bereits die ARK mit ihrem Urteil vom 6. Dezember 2006 in Bezug auf die geltend gemachte Verfolgung im Wesentlichen gelangte. Dabei erachtete es die ARK zum einen als glaubhaft, dass der Beschwerdeführer am (...) unter dem Vorwurf der Mitgliedschaft bei der Gruppierung I._____ festgenommen und bis zum (...) unter massiven Misshandlungen - die einer Verletzung des völkerrechtlichen Folterverbots gleichkommen - inhaftiert wurde. Gestützt auf diese Einschätzung hielt die ARK ausserdem dafür, angesichts der politischen Lage in Jordanien erscheine es auch als möglich, dass der Beschwerdeführer im Jahr (...) - als in Jordanien eine Verschärfung des Vorgehens gegen islamistische Kreise einsetzte - ins Blickfeld der jordanischen Sicherheitsbehörden geriet und während der folgenden Verhaftungswelle auch unmittelbar von Festnahme bedroht war. Es lägen somit auch plausible Hinweise darauf vor, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum unmittelbar vor seiner Ausreise aus Jordanien ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen sein oder begründete Furcht gehabt haben könnte, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

E. 4.3.3

Verfolgt im Sinne von Art. 3 AsylG ist, wer aus den in Abs. 1 der genannten Norm aufgezählten Gründen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Dabei umfasst die Furcht vor künftiger Verfolgung gemäss ständiger Praxis allgemein ein auf tatsächlichen Gegebenheiten beruhendes objektives Element einerseits sowie die persönliche Furchtempfindung der betroffenen Person als subjektives Element andererseits. Als Flüchtling im Sinne von Art. 3 AsylG ist demnach anzuerkennen, wer gute - d.h. von Dritten nachvollziehbare - Gründe (objektives Element) für seine Furcht (subjektives Element) hat, mit gewisser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft das Opfer von Verfolgung zu werden (vgl. Entscheidungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 9 E. 5a).

Dabei ist auch zu beachten, dass eine Person, die bereits einmal staatlichen Verfolgungen ausgesetzt war, objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht hat als jemand, der erstmals in Kontakt mit staatlichen Sicherheitskräften kommt (vgl. EMARK 1993 Nr. 11 E. 4c, 1994 Nr. 24 E. 8b).

E. 4.3.4

Angesichts der nunmehr vorliegenden Aussagen (...) der schweizerischen Botschaft in Jordanien ist festzustellen, dass sich die von der ARK bereits angestellte Vermutung, der Beschwerdeführer habe im Zeitraum vor der Ausreise aus dem Heimatstaat eine begründete Furcht vor asylrelevanten Nachteilen gehabt, erhärtet hat. Auch wenn nicht alle Details der Asylvorbringen mit Vermittlung der Botschaft abschliessend geklärt werden konnten, so lassen sich die erwähnten Aussagen insgesamt nur dahingehend interpretieren, dass sich der Beschwerdeführer im Zeitraum der beiden letzten Jahre vor der Ausreise der realen Gefahr ausgesetzt sah, aufgrund seiner Zurechnung zu in Jordanien verbotenen islamistischen Gruppierungen jederzeit wieder durch die jordanischen Sicherheitskräfte inhaftiert zu werden. Insbesondere ist dabei auch aus objektiver Sicht von einer berechtigten Furcht des Beschwerdeführers auszugehen, er könnte im Falle einer Verhaftung erneut einer als Folter zu charakterisierenden Behandlung unterworfen werden.

E. 4.3.5

Ergänzend ist in Bezug auf die in der angefochtenen Verfügung aufgelisteten Widersprüche, aus welchen das BFM die Folgerung der Unglaubhaftigkeit der Asylvorbringen ableitet, Folgendes festzuhalten: Wie sich zeigt, sind die Aussagen des Vertrauensanwalts der schweizerischen Botschaft durch das Bundesamt in der Verfügung nur sehr selektiv wiedergegeben worden. So wird zwar gestützt auf die Aussagen des Vertrauensanwalts dargelegt, der Beschwerdeführer habe trotz des Umstands, dass er überwacht worden sei, in Jordanien keine strafrechtliche Verurteilung zu befürchten gehabt. Gleichzeitig wird aber nicht erwähnt, dass der Vertrauensanwalt gemäss seiner Berichterstattung mit verschiedenen Stellen Rücksprache nahm und dabei die Information erhielt, der Beschwerdeführer werde wegen seiner Kontakte mit verbotenen Organisationen in Jordanien als gefährliche Person bezeichnet und als solche polizeilich gesucht. Die einseitige Verwendung der Ergebnisse der Botschaftsabklärungen zeigt sich ausserdem insbesondere in folgendem Punkt: (...). Während die Aussagen der schweizerischen Botschaft vom 1. März 2007 und jene (...) vom 1. Mai 2007 inhaltlich offensichtlich voneinander abweichen, ist festzustellen, dass das BFM jeweils nur die für die Beschwerdeführenden ungünstigen Elemente der Informationen zur Begründung der angefochtenen Verfügung verwendet: (...). Es wäre Sache des BFM gewesen, diesen Aspekt durch konkrete Rückfragen näher abzuklären. Jedenfalls erscheint es als unzulässig, dass diese offene Frage von der Vorinstanz gleichwohl in der erwähnten Weise zur Untermauerung der Unglaubhaftigkeit der Asylvorbringen verwendet worden ist.

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass zwar verschiedene Gesichtspunkte der Asylvorbringen der Beschwerdeführenden nach wie vor nicht abschliessend geklärt sind. Indessen erscheint es verzichtbar, diesen offenen Fragen weiter nachzugehen, da hinreichende Gründe bestehen, eine asylrelevante Gefährdung des Beschwerdeführers in Jordanien als mit überwiegender Wahrscheinlichkeit glaubhaft zu erachten. Somit ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer (Ehemann) die Flüchtlingseigenschaft im Sinne

von Art. 3 AsylG erfüllt.

E. 4.5.1

In Bezug auf den Beschwerdeführer ist schliesslich darauf einzugehen, dass durch die ARK in deren Urteil vom 6. Dezember 2006 (s. die dortige E. 6.4) die Frage aufgeworfen wurde, ob Gründe vorlägen, die zum Schluss der Asylunwürdigkeit im Sinne des Art. 53 AsylG führen müssten. Flüchtlingen wird gemäss der genannten Norm kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sind. In diesem Zusammenhang wies die ARK auf die Vorbringen des Beschwerdeführers hin, die dessen Aufenthalt in G._____ von (...) bis (...) zum Zweck der Teilnahme am damaligen afghanischen Bürgerkrieg sowie seine Kontakte zu islamistischen Gruppierungen in Jordanien, namentlich zur Organisation I._____, betreffen. Dabei führte die ARK ausserdem aus, diese Gesichtspunkte seien durch das BFM im Rahmen der erneuten Prüfung des Asylgesuchs in die Abklärungen miteinzubeziehen.

E. 4.5.2

Es ist festzustellen, dass den Akten auch im heutigen Stand keine ausreichend konkreten Hinweise zu entnehmen sind, die auf das Bestehen von Asylausschlussgründen hindeuten würden. Die schweizerische Bundespolizei beziehungsweise das Bundesamt für Polizei (BAP) befasste sich in den Jahren 2000 und 2005 zweimal mit dem Aktendossier des Beschwerdeführers und gelangte dabei zu dessen Person zu keinerlei negativen Ergebnissen. Das BFM wiederum hielt in der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 29. Januar 2008 fest, der Beschwerdeführer habe (bereits zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus Jordanien) offensichtlich keine Kontakte mehr zur erwähnten islamistischen Gruppierung gehabt. Im Übrigen ging das BFM auf entsprechende Fragen - trotz der diesbezüglichen Aufforderung der ARK - nicht weiter ein. Mit Blick auf die Abklärungen des Vertrauensanwalts der schweizerischen Botschaft in Jordanien ist ferner festzustellen, dass dieser zwar in seinem Bericht vom 1. Mai 2007 unter anderem mitteilte, der Beschwerdeführer sei eine polizeilich gesuchte gefährliche Person, ein Jihad-Kämpfer und Mitglied einer terroristischen Gruppe. Indessen geht aus dem vom 21. Juli 2007 datierenden ergänzenden Bericht des Vertrauensanwalts ausserdem hervor, der Beschwerdeführer habe in Jordanien keine schwerwiegende Straftat verübt, weshalb er auch nicht verurteilt worden sei. Unter strenger Beobachtung des Geheimdiensts habe er sich befunden, da er einmal gestanden habe, Mitglied einer illegalen Organisation zu sein. Von spezifischen Verdachtsmomenten in Bezug auf die Begehung konkreter strafbarer Handlungen oder eines konkreten Engagements zugunsten einer terroristischen Organisation ist jedoch auch in den Berichten des Vertrauensanwalts keine Rede. Im Übrigen liegen auch nach der erneuten Prüfung des Asylgesuchs durch das BFM und den damit verbundenen Abklärungen keine relevanten Anhaltspunkte für die Annahme vor, der Beschwerdeführer habe Taten begangen, die unter dem Gesichtspunkt der Asylunwürdigkeit im Sinne des Art. 53 AsylG von Belang wären. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die (alleinige) Tatsache einer Mitgliedschaft bei einer extremistischen Organisation nach geltender Praxis nicht zur Folgerung der Asylunwürdigkeit zu führen vermag (s. EMARK 1998 Nr. 12, Erw. 5; 2002 Nr. 9, Erw. 7c).

E. 4.6

Nachdem keine rechtlich relevanten Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen vorhanden sind, ist der Beschwerdeführer (Ehemann) somit als

Flüchtling anzuerkennen, und es ist ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren. Gestützt auf Art. 51 Abs. 1 und 3 AsylG werden ausserdem auch die Beschwerdeführerin (Ehefrau) sowie die gemeinsamen Kinder C._____, D._____ und E._____ als Flüchtlinge anerkannt und in die Gewährung des Asyls einbezogen.

E. 5

Die Verfügung des BFM vom 29. Januar 2008 ist somit in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Das Bundesamt ist ausserdem anzuweisen, die Beschwerdeführenden als Flüchtlinge zu anerkennen und ihnen in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 6.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Mit der mit Eingabe vom 29. April 2010 eingereichten Kostennote wird ein Vertretungsaufwand in der Höhe von insgesamt Fr. 8'103.-- geltend gemacht. Dabei ist zunächst festzustellen, dass die Kostennote auch Aufwendungen enthält, welche das mit dem Urteil der ARK vom 6. Dezember 2006 abgeschlossene Verfahren betrafen und somit von vornherein vorliegend nicht zu berücksichtigen sind. Soweit die aufgeführten Kosten sich aus Spesen (Kopien, Porti) ergeben, wird in der Kostennote ausserdem nicht ausgewiesen, inwiefern sich diese auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sowie das entsprechende vorinstanzliche Verfahren beziehen. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE), auf der Basis des gemäss der Kostennote seit dem Urteil der ARK vom 6. Dezember 2006 entstandenen Vertretungsaufwands von 13,8 Stunden und unter Berücksichtigung eines angemessenen Spesenanteils ist die Parteientschädigung daher auf Fr. 3'600.-- (inkl. Mehrwertsteuer) festzusetzen. Dieser Betrag ist den Beschwerdeführenden durch das BFM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.